



Voraussetzungen und Verfahren zur Erteilung des Gesellschaftsrechts

Die Erteilung des Gesellschaftsrechts zu Zimmerleuten ist fest an eine Aufnahme in die Burgergemeinde Bern geknüpft, welche das Verfahren für beide durchführt. Voraussetzungen sind die Schweizer Nationalität, Verbundenheit zu Bern, Handlungsfähigkeit und ein guter Leumund sowie geordnete finanzielle Verhältnisse. Es werden moderate Einkaufssummen erhoben. Für nahe Verwandte von Gesellschaftsangehörigen gelten Verfahrenserleichterungen und ermässigte Einkaufssummen. Die Verfahren dauern in der Regel etwa neun bis zwölf Monate.

Georg Pulver, Obmann; Hans-Georg Nussbaum, alt Obmann; Adrian Tagmann, Stubenschreiber; Stand September 2024. Alle Rechte vorbehalten.

Bürger- und Burgerrecht

Die Schweiz kennt ein dreifaches Bürgerrecht: das Schweizer Bürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht. Die drei sind als Einheit miteinander verknüpft; das eine ist ohne die anderen nicht möglich.

Das Gemeindebürgerrecht bedeutet, dass eine Person in dieser Gemeinde ihren Heimatort hat, sei dies von alters her oder durch Erwerb des Bürgerrechts. Heimatort und Bürgerrecht bedeuten je nach persönlicher oder familiärer Situation Unterschiedliches: Für die einen ist es lediglich eine administrative Anknüpfung an eine kommunale Registerbehörde, für die anderen ist es ideelle Verbundenheit zum Ort der familiären Herkunft oder ein Zugehörigkeitsgefühl zu einem Ort oder einer Gemeinschaft.

Die Burgergemeinde Bern ist nach der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz eine Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit. Angehörige einer Burgergemeinde verfügen über ein zusätzliches Bürgerrecht in der Form des Burgerrechts. Das Burgerrecht einer Burgergemeinde schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein, nicht aber umgekehrt. Angehörige der Burgergemeinde Bern sind also zugleich auch Bürger der Einwohnergemeinde Bern.

Die Berner Gesellschaften und Zünfte sind rechtlich ebenfalls selbständige burgerliche Körperschaften. Angehörige einer Gesellschaft oder Zunft verfügen zudem noch über das Gesellschafts- bzw. Zunftrecht (im Folgenden Gesellschaftsrecht). Das Burgerrecht der Burgergemeinde Bern ist Voraussetzung für das Gesellschaftsrecht; es können nur Burgerinnen und Burger Gesellschaftsangehörige werden.

Angehörige der Gesellschaft zu Zimmerleuten verfügen also neben dem Schweizer Bürgerrecht, dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht zusätzlich über das Burgerrecht der Burgergemeinde Bern und das Gesellschaftsrecht zu Zimmerleuten.

Im Folgenden wird näher auf das Burger- und das Gesellschaftsrecht eingegangen. Zum Schweizer Bürgerrecht sowie zum Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird auf die Informationen der zuständigen Behörden verwiesen.

Die Ausführungen dienen der allgemeinen Information über den Erwerb des Gesellschaftsrechts zu Zimmerleuten. Sie sind aus Gründen der Verständlichkeit vereinfacht und verkürzt. Im Einzelnen sind die zugrundeliegenden rechtlichen Erlasse massgebend.

Arten des Gesellschaftsrechtserwerbs

Wer Angehörige bzw. Angehöriger der Burgergemeinde Bern und der Gesellschaft zu Zimmerleuten ist oder es werden kann, ist in weiten Teilen durch übergeordnetes Recht vorgegeben. Einzelheiten zu Verfahren und Modalitäten sind in Erlassen der Burgergemeinde Bern und der Gesellschaft zu Zimmerleuten geregelt (Rechtsgrundlagen am Ende dieses Dokuments).

Das Gesellschaftsrecht zu Zimmerleuten kann von Gesetzes wegen, auf ordentlichem Weg oder erleichtert erworben werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit der Schenkung.

Erwerb von Gesetzes wegen

Grundsätzlich wird das Gesellschaftsrecht von den Eltern an die Kinder weitergegeben. Je nach familiärer Konstellation gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- Kinder verheirateter Schweizer Eltern werden mit der Geburt automatisch Gesellschaftsangehörige, wenn der Elternteil, dessen Familiennamen sie tragen, der Gesellschaft angehört.
- Kinder unverheirateter Eltern werden mit der Geburt Gesellschaftsangehörige, wenn die Mutter Gesellschaftsangehörige ist.
- Kinder mit einem gesellschaftsangehörigen und einem ausländischen Elternteil werden in jedem Fall mit der Geburt Gesellschaftsangehörige, auch wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder sie nicht den Familiennamen des gesellschaftsangehörigen Elternteils tragen.

Ordentlicher Erwerb

Das Gesellschaftsrecht kann auf Gesuch hin erworben werden, wobei die in den folgenden Abschnitten genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Erleichterter Erwerb

Für Personen, die mit einer oder einem Gesellschaftsangehörigen verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sowie für Kinder und Grosskinder von Gesellschaftsangehörigen kommen Verfahrenserleichterungen und ermässigte Einkaufssummen zur Anwendung.

Schenkungen

Die Gesellschaft zu Zimmerleuten kann Angehörigen der Burgergemeinde Bern das Gesellschaftsrecht schenken. Sie kann auch der Burgergemeinde Bern beantragen, einer Person das Bürgerrecht zu schenken, die sich um die Burgergemeinde, die Stadt oder den Kanton Bern oder um die Eidgenossenschaft besonders verdient gemacht hat.

Aufnahmeverfahren

Wer Angehörige bzw. Angehöriger der Gesellschaft zu Zimmerleuten werden möchte, nimmt als Erstes mit dem Obmann oder einem Mitglied des Vorgesetztenbotts Kontakt auf. Der Obmann führt ein Vorgespräch mit den Interessierten, in dem er sie zu ihrer Motivation und ihrer Situation befragt und über die Anforderungen und das Verfahren orientiert.

Nach dem Vorgespräch senden die Interessierten dem Vorgesetztenbott ein Motivationsschreiben und ihren Lebenslauf zu und stellen sich ihm persönlich vor. Bei erleichtertem Erwerb entfällt das Vorstellen. Sofern nichts dagegen spricht, teilt das Vorgesetztenbott daraufhin der Burgergemeinde Bern mit, dass

sie bereit ist, die Interessierten in die Gesellschaft aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.

Im nächsten Schritt wenden sich die Interessierten an die Bürgerkanzlei, die mit ihnen ebenfalls ein kurzes Vorgespräch führt und ihnen die Unterlagen für das Aufnahmegesuch aushändigt. Mit dem amtlichen Gesuchsformular werden der Lebenslauf, eine Begründung des Gesuchs sowie verschiedene Dokumente und Kopien eingereicht (u.a. Personenstandsausweis bzw. Familienschein, Reisepass oder Identitätskarte, Wohnsitzbescheinigung, Foto, Straf- und Betreibungsregisterauszug, Steuererklärungen und -veranlagungen, Bescheinigung der bezahlten Steuern, Nachweise über die wirtschaftliche Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod). Bei erleichterten Einbürgerungen entfallen einige dieser Nachweise.

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare können ein gemeinsames oder einzelne Gesuche stellen. Minderjährige Kinder werden in der Regel in das Gesuch der Eltern bzw. des gesuchstellenden Elternteils einbezogen. Es müssen immer beide sorgeberechtigten Elternteile dem Gesuch zustimmen. Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen zum Bürgerrechtserwerb zu erklären.

Die Bürgerkommission prüft das Gesuch und lädt die Interessierten zu einem Gespräch ein, an dem auch eine Vertretung der Zunft teilnimmt. Danach stellt die Bürgerkommission dem Kleinen Burgerrat Antrag, eine Person weiterzuempfehlen oder nicht, und beantragt gegebenenfalls die Einkaufssumme. Der Kleine Burgerrat setzt die Einkaufssumme fest und stellt dem Grossen Burgerrat Antrag auf Zusage des Bürgerrechts. Daraufhin wird der Entscheid durch den Grossen Burgerrat getroffen.

Gehen innert Monatsfrist keine Beschwerden ein und ist die Einkaufssumme bezahlt, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern zugestellt. Genehmigt dieses den Entscheid der Bürgergemeinde, wird der Erwerb des Bürgerrechts wirksam.

Nach der rechtskräftigen Einbürgerung kann die Erteilung des Gesellschaftsrechts zu Zimmerleuten erfolgen. Die Zuständigkeit liegt beim Grossen Bott, welches bei ordentlichen Verfahren auch die Einkaufssumme festsetzt. Nach dem Entscheid des Grossen Botts läuft eine Rechtsmittelfrist. Die neu Aufgenommenen können ihr Stimmrecht am darauffolgenden Grossen Bott erstmals ausüben. Nach dem Brauch trinken sie dann nach der offiziellen Versammlung aus einem traditionellen Trinkgefäss einen Schluck auf das Wohl der Gesellschaft und stellen sie sich den Anwesenden ausführlich vor.

Das gesamte Verfahren dauert von der Gesuchstellung bis zur Erteilung des Bürger- und des Gesellschaftsrechts in der Regel neun bis zwölf Monate.

Voraussetzungen für die Erteilung des Gesellschaftsrechts

Wie erwähnt kann das Gesellschaftsrecht zu Zimmerleuten nur in Verbindung mit dem Bürgerrecht der Bürgergemeinde Bern erworben werden. Die Voraussetzungen für den Bürgerrechtserwerb sind im Bürgerrechtsreglement definiert und in internen Richtlinien der Bürgerkommission weiter ausgeführt. Da die Bürgergemeinde das Verfahren führt, sind die Kriterien der Bürgergemeinde auch für die Erteilung des Gesellschaftsrechts massgebend. Die Gesellschaft zu Zimmerleuten kann bei der Beurteilung nicht grosszügiger als die Bürgergemeinde sein.

Das Bürger- und das Gesellschaftsrecht kann nur an Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft erteilt werden. Dies vorausgesetzt, müssen Interessierte folgende Erfordernisse erfüllen:

- Enge Verbundenheit mit Bern

- Übereinstimmung mit den Zielen der Burgergemeinde
- Guter Leumund
- Handlungsfähigkeit, bei deren Fehlen die Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Ausweis über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Ausserdem wird grundsätzlich eine Bereitschaft erwartet, sich in der Burgergemeinde oder in der Zunft ehrenamtlich zu engagieren.

Die Verbundenheit mit Bern wird bei erleichtertem Erwerb aufgrund der Verwandtschaft als gegeben angesehen. Bei ordentlichem Erwerb sind der dauernde Wohnsitz, der Arbeitsort oder die Ausbildungsstätte in der Stadt oder Region Indizien für die Verbundenheit. Sie kann auch in einem Engagement in einer bernischen Institution (Behörde, Berufsverband, Leist, Verein usw.) bestehen.

Der Entscheid über die Aufnahme in die Burgergemeinde liegt im Ermessen der burgerlichen Behörden. Es besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn die Erfordernisse erfüllt sind.

Einkaufssumme

Wer das Gesellschaftsrecht erwirbt, hat im Fall einer finanziellen Notlage Anspruch auf Sozialhilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung aus Mitteln der Gesellschaft. Ebenso gehen allfällige Kosten für Kinds- und Erwachsenenschutzmassnahmen zu Lasten der Zunft. Diese potenzielle Leistungspflicht, aber auch andere Vorteile, welche Angehörige der Burgergemeinde und der Zünfte geniessen, rechtfertigen das Erheben von Einkaufssummen.

Beim ordentlichen Erwerb ist die Höhe der Einkaufssumme abhängig von Einkommen und Vermögen der Gesuchstellenden. Familien mit minderjährigen Kindern wird ein Kinderrabatt in Form eines Abzugs beim Vermögen gewährt. Die Einkaufssumme für die Burgergemeinde kann sich auf mindestens 3 000 bis höchstens 13 000 Franken belaufen. Die Gesellschaft zu Zimmerleuten erhebt nochmals den gleichen Betrag. Die Einkaufssumme gilt pro Gesuch, fällt also bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren, die ein gemeinsames Gesuch stellen, nur einmal an.

Bei erleichtertem Erwerb erhebt die Burgergemeinde Bern eine pauschale Einkaufssumme von 1 000 Franken. Die Gesellschaft zu Zimmerleuten erhebt in diesem Fall keine Einkaufssumme.

Insgesamt ist die Höhe der Einkaufssummen vertretbar. Sie sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessene, einmalige Zahlungen auf Lebenszeit, die auch nachfolgenden Generationen zugutekommen können. Die Burgergemeinde Bern und die Gesellschaft zu Zimmerleuten erheben weder Steuern noch jährliche Mitglieder- oder sonstige Beiträge von ihren Angehörigen.

Rechtsgrundlagen

- Bürgerrechtsgesetz des Bundes (BüG, SR 141.0)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1)
- Satzungen der Burgergemeinde Bern (BRS 11.11)
- Bürgerrechtsreglement der Burgergemeinde Bern (BRS 12.11)
- Reglement der Gesellschaft zu Zimmerleuten